Angelsportverein Hagen e.V.



Fischerei- und Gewässerordnung des ASV Hagen e.V.

Die Vereinssatzung und die Fischerei- und Gewässerordnung regeln die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder. Die Fischerei- und Gewässerordnung soll eine waidgerechte und erfolgreiche Ausübung der Sportfischerei in unseren Vereinsgewässern ermöglichen. Jedes Mitglied hat sich mit dieser Ordnung genauestens vertraut zu machen. eine gewissenhafte und unbedingte Einhaltung aller Bestimmungen dieser Fischerei-Gewässer-Ordnung wird als selbstverständliche Pflicht von jedem Vereinsmitglied gefordert. Besondere Maßnahmen des Vereins, die, die wirtschaftliche Ausnutzung der Gewässer betreffen, werden mit dieser Ordnung nicht berührt.

§ 1

Die Mitglieder des ASV Hagen haben das Recht nach dem neuen Nds. Fischereigesetz vom 1. 2. 1978 in den folgenden Gewässern zu angeln.

- 1. Aue und Drepte in der Gemarkung der Gemeinde bzw. den Ortsteilen Hagen, Kassebruch und Driftsethe.
- 2. Am Schwanensee in Sandstedt.
- 3. Vereinseigener Teich in Rechtebe am Außenteich.
- 4. Pachtteich in Rechtenfleth Innendeichs.
- 5. Vereinseigener Teich Offenwarden.
- 6. Pachteich Offenwarden.
- 7. Mühlenteich in Hagen.

Jedes Mitglied hat sich über die Lage der Gewässer und deren Grenzen zu orientieren.

Die Grenzen der anliegenden Fischrechte sind strengstens zu beachten.

§ 2

Wer den Fischfang ausübt, muß den Erlaubnisschein zum Fischfang und den Sportfischerpaß des Vereins bei sich führen. Er muß diesen auf Verlangen allen Mitgliedern des Vereins, sowie den amtlichen Aufsichtspersonen (Fischereiaufseher, Polizei und Verpächtern) vorzeigen. Als Fanggeräte dürfen nicht mehr als drei Handangeln, mit oder ohne Rolle, benutzt werden. Zum Fang von Köderfischen ist die Senke am jeweiligen Gewässer erlaubt. Verboten ist:

- a) Das Verlassen der Fanggeräte. Alle Aufsichtspersonen sind verpflichtet die unbewachten Geräte sofort einzuziehen.
- b) Das Fischen mit allen Geräten und Gegenständen die laut Nds.-Fischereigesetz, den Bestimmungen zur erlangung des Sportfischerpasses und der Umweltschutzbestimmungen nicht erlaubt sind. (Angeln mit Drilling auf Karpfen zBsp.)
- c) Der Verkauf gefangener Fische.

§ 3

Ufer und Böschungen sind unbedingt zu schonen. Der Verein haftet nicht für die Beschädigungen, die von Vereinsmitgliedern verursacht wurden. Jeder Sportkamerad hat dafür zu sorgen, daß Landanlieger keinen Grund zur Beschwerde haben. Das Graben nach Würmern an den Ufern und Böschungen ist strengstens verboten. Während der Zeit des Graswuchses dürfen Ufer angrenzender Viehweiden und Wiesen nur mit größter Rücksichtnahme betreten werden. Bei eingefriedeten Weiden sind die Tore nach dem Öffnen stets wieder zu schließen. Aufgestellte Stöcke und dergleichen (Stützen für Fanggeräte) sind nach Abnahme der Geräte restlos zu entfernen. Gefangene Fische dürfen nicht am Fangplatz zurückbleiben. Es ist unbedingt darauf zu achten, daß kein Angelgerät, insbesondere Angelhaken, unbeaufsichtigt liegenbleiben, um Gefahr für das weidende Vieh auszuschließen.

Die Mitnahme untermaßiger Fische hat eine Bestrafung nach § 8 der Vereinssatzung zu Folge. Die vom Verein angegebenen Mindestmaße sind zu beachten und einzuhalten. Gelangen untermaßige Fische oder solche, deren Fang zur Zeit verboten ist, lebend in die Gewalt des Anglers, so sind dieselben sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt wieder zurückzusetzen. Bei untermaßigen Hechten, Zandern und Karpfen ist der Haken mit Vorfach im Fisch zu belassen, wenn zu tief geschluckt sein sollte und der Fisch wegen der schweren Verletzung nicht wieder zurückgesetzt werden kann. Eine Außnahme vom Fangverbot der untermaßigen Fische besteht nur für Aaland, Döbel, Rotaugen (Plötze), Brachsen und Barsch, wenn sie als Köderfisch für den eigenen augenblicklichen Gebrauch Verwendung finden.

§ 5

Die gesetzlich und vereinsseitig angeordneten Schonzeiten sind unbedingt zu beachten und einzuhalten. Hecht und Zander haben eine Schonzeit vom 1.01. bis einschließlich 30.04. In diesem Zeitraum ist das Angeln mit Kunstködern (Blinker, Wobbler, Spinner, Gummifisch, dergl.) und Köderfisch untersagt. Es ist selbstverständlich, daß sich der Sportangler mit den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie den Angelsport betreffen, eingehend vertraut macht. Wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, macht sich strafbar und handelt ordnungswidrig.

§ 6

Zur Beurteilung der Wirtschaftlickeit unserer Gewässer, für Schadenersatzansprüche und des Aufkommens der Besatzmaßnahmen ist es unerläßlich, daß jedes Mitglied mindestens einmal im Jahr, und zwar bis zum 31 Dezember jeden Jahres seine Fänge auf den Fanglisten dem Verein meldet. Wer nichts gefangen hat, muß Fehlanzeige melden. Mitglieder die keine Fangliste abgegeben haben, kann die fangerlaubnis für die vereinsgewässer entzogen werden. (§8 der Vereinssatzung)

§ 7

Alle gefangenen Fische sind entsprechend den bestimmungen des Tierschutzes schonend zu behandeln. Sie sind waidgerecht vom Haken zu Lösen, zu hältern bzw. zu töten. Es wird als selbstverständlich erachtet, daß jeder Sportangler das Quälen gefangener Fische vermeidet. Fische die zurückgesetzt bzw. vorläufig gehältert werden, dürfen niemals mit trockener Hand angefasst werden. Soweit lebende Köderfische verwendet werden, ist mit ihnen sorgfältig umzugehen.

§ 8

Ein wahrer Sportangler ist jederzeit ein guter und hilfsbereiter Kamerad. Kameradschaftliches Verhalten wird von jedem Mitglied gefordert. Kein Sportangler darf andere bei der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischens stören, belästigen oder behindern. er soll sich dem schon angelnden Sportkameraden nur bis auf eine angemessene Entfernung mit seinen Angeln nähern.

§ 9

Die Ausübung des Fischens hat in jeder Weise sportgerecht zu erfolgen. Jeder hat sich am Gewässer so zu verhalten, daß er in keiner Weise Anstoß erregt oder das Ansehen unseres vereins schädigt. Es ist seine Pflicht auf Fischfrevler zu achten, Verstöße gegen die Fischerei- und Gewässerordnung zu melden und Fischereiaufseher weitgehend in ihrer Arbeit zu unterstützen. An den Gewässern sind Gelege nicht zu berühren. Wer sich außerhalb öffentlicher Wege oder in der Nähe eines Fischgewässers, in dem er nicht fischereiberechtigt ist, aufhält, darf kein gebrauchsfertiges Fischereigerät bei sich führen. (siehe § 62 Abs. 1 des Nds.-Fischereigesetzes).